

Tarif „KT-Plus“ (KTP)

Verdienstausfallversicherung für gesetzlich Versicherte

ENVIVAS Krankenversicherung AG ▪ Gereonswall 68, 50670 Köln ▪ Tel. 0800 – 425 25 25 ▪ eMail: info@envivas.de ▪ Internet: www.envivas.de

VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT

Versicherungsfähig sind erwerbstätige Personen. Nach Tarifstufe KTP21 (vgl. unten) sind nur freiberuflich oder selbständig Tätige mit regelmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit versicherungsfähig.

GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deutschland. Während eines Aufenthalts im europäischen Ausland wird bei akut eintretender Krankheit oder Unfall für die Dauer eines medizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthalts das versicherte Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit gezahlt.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1 Karenzzeit

Tarif KTP bietet Versicherungsschutz gegen Verdienstausfall infolge vollständiger Arbeitsunfähigkeit, soweit diese durch Krankheit oder Unfall verursacht wird. Das Krankentagegeld wird für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit kalendertäglich ohne zeitliche Begrenzung gezahlt und zwar nach Tarifstufe

KTP 21	ab dem	22. Tag
KTP 42	ab dem	43. Tag
KTP 182	ab dem	183. Tag

der vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitsunfälle und diesen gesetzlich gleichgestellte Berufskrankheiten sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

2 Anrechnung von Karenzzeiten

Bei Arbeitnehmern werden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zusammengefaßt, falls der Arbeitgeber diese bei seiner Lohnfortzahlung berechtigterweise zusammengerechnet hat.

Tritt bei selbständig oder freiberuflich Tätigen innerhalb von 6 Monaten nach Ende einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge erneut Arbeitsunfähigkeit ein, so werden die in den letzten 12 Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge auf die Karenzzeit angerechnet.

3 Anschlußheilbehandlung (Kur, Sanatorium, Reha) an einen stationären Krankenhausaufenthalt

Ist im unmittelbaren Anschluß an eine stationäre Krankenhausbehandlung ein Sanatoriumsaufenthalt, eine stationäre Kurbehandlung oder eine entsprechende stationäre Rehabilitationsmaßnahme zur Behebung der Arbeitsunfähigkeit medizinisch dringend notwendig, wird Krankentagegeld gezahlt, wenn und soweit die ENVIVAS zuvor eine schriftliche Zusage gegeben hat. Eventuell von Dritten anlässlich einer entsprechenden Maßnahme an die versicherte Person gewährte Leistungen (z.B. Übergangsgeld, Verletztengeld) werden hierbei auf die Leistungen der ENVIVAS angerechnet.

4 Versicherbares Krankentagegeld

Als Krankentagegeld können unter Berücksichtigung des jeweiligen Einkommens und des jeweiligen Krankengeldes ganzzahlige Vielfache von € 1 vereinbart werden. Das maximal versicherbare Krankentagegeld beträgt für Selbständige über alle Tarifstufen insgesamt € 200 und für Arbeitnehmer über die Tarifstufen KTP42 und KTP182 insgesamt € 100. Nach Tarifstufe KTP21 können maximal € 100 Krankentagegeld versichert werden. Für Selbständige im 1. Jahr der Selbständigkeit darf das versicherbare Krankentagegeld insgesamt höchstens € 100 betragen. Das Mindesttagegeld darf € 5 nicht unterschreiten.

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des Tarifs KTP, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- und Tarifbedingungen 2009), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

Tarif „KT-Plus“ (KTP)

Verdienstausfallversicherung für gesetzlich Versicherte

ENVIVAS Krankenversicherung AG ▪ Gereonswall 68, 50670 Köln ▪ Tel. 0800 – 425 25 25 ▪ eMail: info@envivas.de ▪ Internet: www.envivas.de

5 Individuelle Leistungsanpassung

Tarif KTP beinhaltet eine individuelle Leistungsanpassung bei Erhöhung des Nettoeinkommens. Die individuelle Leistungsanpassung wird hierbei auf das vor der Erhöhung bestehende Verhältnis der Summe von Krankengeld und Krankentagegeld zum Nettoeinkommen begrenzt.

Die Höherstufung wird ohne erneute Risikoprüfung und ohne erneute Wartezeiten vorgenommen. Die für den bisherigen Versicherungsschutz nach Tarif KTP vereinbarten Risikozuschläge bzw. Leistungsbeschränkungen gelten entsprechend auch für die Höherstufung.

Für laufende Versicherungsfälle wird vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Leistungsanpassung an der erhöhte Versicherungsschutz gewährt.

Die Anpassung muß innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Erhöhung des Nettoeinkommens beantragt werden.

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des Tarifs KTP, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- und Tarifbedingungen 2009), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.